

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Liegenschaftskataster wird hiermit bescheinigt

Hünfeld, den 18. Mai 1971

Katasteramt
im Auftrag:

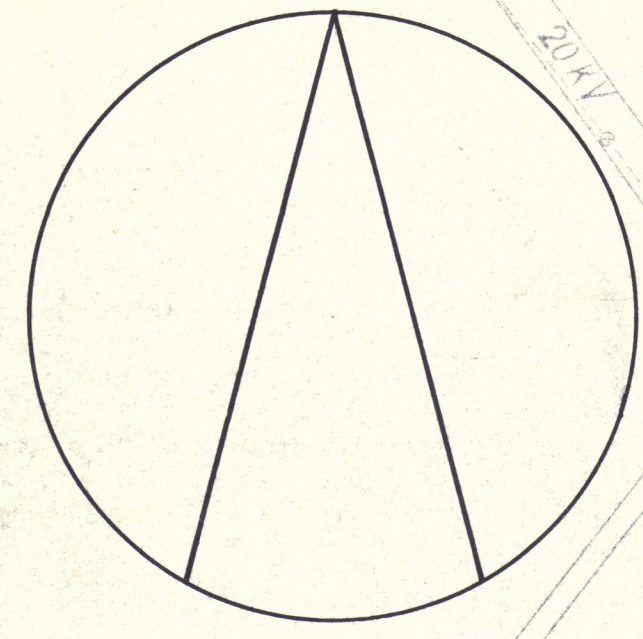
Reimbach

Fl. 3

Fl. 3

Josef Fürst
Endwertzahlen: $14.852 m^2 = 44$
 $8.091 m^2 = 63$
Fl. 20/3 = $22.943 m^2$

Am Leimen



Fettstricke

Fettstricke

Betrieb
König

8070
Rüdsum, Josef
Siedler, 25.5.70

2478
Sitz, Rudolf
Königsstr. 63

Hahn, Josef, Karl
Hahn, Hubert

BEBAUUNGSPLANES NR. 1
GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1

Im Schnabel

Am Sand

Im Schnabel

Fl. 5

Genehmigt



PLANZEICHEN UND FESTSETZUNG

- Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung zwischen Gebieten unterschiedlicher Nutzung
- Baugrenze (darf nicht überbaut werden)
- Überbaubare Grundstücksflächen
- Vorgeschlagene Bebauung
- Baulinie (anbaupflichtig)
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Öffentliche Parkplätze
- Öffentliche Verkehrsflächen
- Öffentliche Grünflächen
- Grenze der Flächen für den Gemeinbedarf
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
- Vorhandene Flurstücksgrenzen

1. Art der baulichen Nutzung: Mischgebiet
2. Bauweise: offen
3. Geschözzahl: 2 als Höchstgrenze.
Bei größeren gewerblichen Anlagen ist ausnahmsweise auch ein drittes Geschözz zulässig, wenn eine städtebaulich und landschaftsgestalterisch einwandfreie Einordnung in die Umgebung gewährleistet und wenn es betrieblich erforderlich ist.
4. Grundflächenzahl: 0,4
5. Geschözzflächenzahl: 0,5 bei einem Geschözz
0,8 bei zwei und mehr Geschossen
6. Dach: Bei zwei- und mehrgeschözzigen Gebäuden sind Dachgauben und Kniestock nicht zulässig und die Dachneigung darf 35° nicht übersteigen.
7. Sockel: Bei zweigeschözzigen Gebäuden darf der Sockel (gemessen von Oberkante Erdgeschozzfußboden bis zum Geländeanschnitt) an keiner Stelle mehr als 1,00 m sein. Diese Begrenzung gilt nicht für größere gewerbliche Anlagen, wenn sie die Voraussetzungen der Ausnahme für ein drittes Vollgeschözz erfüllen entsprechend Punkt 3.
8. Mindestgröße der Baugrundstücke: 400 qm
9. Garagen: Einzelgaragen sind - auch bei festgesetztem Bauwuch - an der Nachbargrenze zulässig, soweit hierfür keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Wenn Garagen zweier benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppelgaragen mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen (z.B. bei schwierigen Geländeverhältnissen) zugelassen werden.
Für Garagen sind die Bestimmungen der B-NutzVO über Baulinien und Baugrenzen nicht verbindlich. Sie müssen jedoch mit ihrer Vorderkante mind. 3,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein. Ausnahmen hiervon können nur zugelassen werden, wenn die Geländeverhältnisse nur einen geringeren Abstand gestatten (z.B. Steilhang) und Belange des öffentlichen Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.
10. Größe und Stellung der im Plan eingetragenen vorgeschlagenen Gebäude sind als unverbindliche Empfehlung zu betrachten.
11. Bis zur Demontierung der Starkstromfreileitung (voraussichtlich im Jahre 1972) sind alle Bauanträge, die den Bereich bis zu 10 m Abstand von der Achse der Starkstromfreileitung betreffen, dem Leitungseigentümer (Überlandwerk Fulda) von der Bauaufsicht vorzulegen.
12. Für größere gewerbliche Anlagen ist die in § 22 (2) der B-NutzVO für offene Bauweise vorgeschriebene Höchstlänge von 50 m ausnahmsweise dann nicht verbindlich, wenn es für den Betriebsablauf zweckmäßig ist.

Aufgestellt nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) i.V.m. der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) i.d.F. vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) u. der Planzeichenverordnung v. 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) sowie § 1 der 2. Hess. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20.6.1961 (GVBl. S. 86) i.V.m. § 29 (4) der Hess. Bauordnung v. 6.7.1957 i.d.F. vom 30.9.1966 (GVBl. I S. 305).

Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung beschlossen am 7.4.71.
Der Planentwurf hat vom 8.9.1971 bis 19.10.1971 öffentlich ausgelegt.
Die Bekanntmachung der Auslegung war gemäß Hauptsatzung am 20.9.1971 vollendet.
Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 BauG von der Gemeindevertretung am 11.10.71 beschlossen worden.

(Siegel) Steinbach, den 20.10.1971

Pallung
Bürgermeister

Der genehmigte Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 2.7.72 bis zum 3.8.72 öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung am 11.10.72 vollendet.

(Siegel) 6419 Burghun
Steinbach, den 24.8.1972
Reimbach
Bürgermeister

LANDKREIS HÜN F E L D
STEINBACH
F E T T S T R I C K E
BEBAUUNGSPLAN NR. 3
M 1 : 1000
M A I 1 9 7 1

Fl. 6